**STELLUNGNAHME**

**zum Entwurf eines Gesetzes begleitender Regelungen**

**zum Doppelhaushalt 2019/2020**

**(Haushaltsbegleitgesetz 2019/2020 – HBG 2019/2020**

Die Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Sachsen e. V. bezieht zu o. g. Entwurf wie folgt Stellung:

1. **Im Allgemeinen**

Von der Gewerkschaft der Polizei wird begrüßt, dass durch Neuregelungen die immanenten Belastungen der Polizei des Freistaates Sachsen zumindest teilweise ausgeglichen werden sollen. Wichtige und vor allem zweckmäßige „Stellschrauben“ sind hierbei aus unserer Sicht unter anderem die Polizeivollzugs- und die Wechseldienstzulage.

Um jedoch im Wettbewerb um geeignete Bewerber für den Polizeivollzugsdienst mit dem Bund und den anderen Bundesländern Schritt halten zu können, reichen die angestrebten Maßnahmen bei Weitem nicht aus.

Es darf an dieser Stelle auf die Stellungnahme des DGB Sachsen zum Gesetz zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts vom 18. Oktober 2017 und auf den Bericht des Landesvorsitzenden der GdP Sachsen zur öffentlichen Anhörung am 11. April 2018 verwiesen werden.

Insbesondere darf an dieser Stelle noch einmal an die Selbstverpflichtung der Koalitionspartner erinnert werden, dass sie die Einführung von Funktionszulagen prüfen wollten (Koalitionsvertrag, Zeile 3.265).

Zu den konkreten Änderungsvorhaben im vorliegenden Gesetzentwurf wird seitens der GdP Sachsen wie folgt Stellung bezogen:

1. **Im Konkreten**
2. **Artikel 11 - Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes**
* **Nummer 4**

(Änderung der Anlage 2 zum SächsBesG)

Die Hebung der Stelle des Präsidenten des Landeskriminalamts von B 3 zu B 4 wird grundsätzlich begrüßt. Zu bedenken geben wir aber, dass das Amt der Besoldungsgruppe B 4 bisher an die Personalstärke von mehr als 1.500 Beschäftigten gekoppelt wurde und nunmehr richtigerweise von den Aufgaben und der Verantwortung abhängig gemacht wird. In diesem Zusammenhang sollten auch alle anderen Stellen der Dienststellenleiter, u. a. die Stellen des Präsidenten der Bereitschaftspolizei, des Polizeiverwaltungsamtes sowie des Rektors der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) überprüft werden. In der Konsequenz macht sich eine Überprüfung des gesamten Stellenkegels erforderlich.

* **Nummer 5**

(Änderung der Anlage 7 zum SächsBesG)

Die Anhebung der Zulage nach § 49 SächsBesG (Polizeivollzugs- und Steuerfahndungsdienstzulage) um 11,31 EUR nach dem ersten Dienstjahr und um 22,62 EUR nach dem zweiten Dienstjahr fällt viel zu gering aus.

Diese Anhebung entspricht jeweils nur 18 Prozent.

Dahingegen erhöhen sich die Zulagen nach § 51 SächsBesG (Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenhäusern) zumindest nach zwei Dienstjahren um 57 Prozent (§ 51 Abs. 1 SächsBesG) bzw. 49 Prozent (§ 51 Abs. 2 SächsBesG).

Diese Erhöhung entspricht unter Berücksichtigung des langen Zeitraums der Stagnation und dem Zweck dieser Zulage schon eher einer angemessenen Berücksichtigung der enormen Belastung.

Denn nach ihrer Entstehungsgeschichte und Zweckbestimmung dient die Polizeivollzugszulage der Abgeltung von Besonderheiten des typischen polizeilichen Vollzugsdienstes (wie Absicherung gegen Erschwernisse und Gefährdungen). Die auch privat vorzunehmenden Aufwendungen für die Abgeltung dieser Besonderheiten haben sich jedoch seit über zwei Jahrzehnten ohne Veränderungen in der Höhe der Polizeivollzugszulage um weit mehr als 18 Prozent erhöht.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass laut Begründung auf der einen Seite vor allem die besonderen Belastungen im Polizeibereich gewürdigt werden sollen, auf der anderen Seite aber gerade in diesem Bereich die Anhebung am geringsten ausfällt.

Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, auch die Polizeivollzugs- und Steuerfahndungsdienstzulage um 57 Prozent auf 100 EUR (nach dem ersten Dienstjahr) bzw. 200 EUR (nach dem zweiten Dienstjahr) anzuheben.

Dementsprechend sollte auch mit der Zulage gemäß § 51 Abs. 2 SächsBesG verfahren werden.

Somit würde man einer jahrelangen berechtigten Forderung der Gewerkschaft der Polizei (250 EUR) näherkommen.

* **Begründung zu Nummer 5**

Wie zutreffend in der Begründung bemerkt wird, kann die Anhebung der Polizeivollzugszulage nur ein Bestandteil der Würdigung sein.

Seitens der GdP Sachsen wird begrüßt, dass darüber hinaus auch Verbesserungen bei der Wechseldienstzulage beabsichtigt sind. Favorisiert wird unsererseits das Modell der Bundespolizei.

Nur durch ein solches Gesamtpaket kann dem avisierten Ziel der Verbesserung der Situation in der sächsischen Polizei Rechnung getragen werden.

Aus diesem Grund sollte es selbstverständlich sein, dass auch diese Verbesserungen zeitnah umgesetzt werden sollten.

* **Wiederherstellung der Ruhegehaltfähigkeit und Dynamisierung der Polizeivollzugszulage wie in anderen Bundesländern**

Die Gewerkschaft der Polizei Sachsen fordert die Wiederherstellung der Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage.

Wie bereits erwähnt, befindet sich der Freistaat Sachsen in einer starken Wettbewerbssituation zu den Polizeien des Bundes und der Länder, die sich angesichts der bundesweiten Einstellungsoffensiven aller Sicherheitsbehörden noch erhöhen wird.
Die Polizeibeamtinnen und -beamten leisten einen hohen persönlichen Beitrag für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger.
Die gegenwärtige Versorgungssituation wird dem nicht gerecht und muss korrigiert werden.

Aus diesen Gründen muss die Polizeizulage auch dynamisiert werden, also an den jährlichen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Hagen Husgen

Landesvorsitzender